

Verzögerte Avad-Meldung nicht unlauter

Wettbewerbern steht kein Unterlassungsanspruch zu, urteilen die Richter des OLG Frankfurt

Jürgen Evers

Am Avad-Auskunftsverkehr Teilnehmende sind nach den satzungsgemäß ergangenen Richtlinien u.a. verpflichtet, eine Avad-Meldung über die verabredete Zusammenarbeit zu erteilen. Das OLG Frankfurt/Main¹ hatte nun zu entscheiden, ob ein Maklervertrieb unlauter handelt, wenn er einem Handelsvertreter anlässlich der Einstellung verspricht, von der Avad-Meldung abzusehen, solange dieser noch anderweitig gebunden ist. In dem Berufungsrechtszug nahm ein Finanzvertrieb einen konkurrierenden Maklervertrieb erfolglos darauf in Anspruch, es zu unterlassen, seine Außendienstmitarbeiter für eine Maklertätigkeit abzuwerben, indem diesen zugesichert werde, im Falle der Tätigkeitsaufnahme während des noch bestehenden Vertragsverhältnisses zum Finanzvertrieb von einer Avad-Meldung abzusehen.

Der 6. Zivilsenat gelangte zu dem Ergebnis, aus den Vorschriften der §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1 UWG könne ein solcher Unterlassungsanspruch nicht hergeleitet werden. Er stützte dies auf die folgenden Erwägungen. Das Abwerben fremder Mitarbeiter sei als Teil des freien Wettbewerbs grundsätzlich erlaubt. Es könne nur dann wettbewerbswidrig sein, wenn unläutere Begleitumstände hinzutreten. So sei es unlauter, Mitarbeiter eines Mitbewerbers zum Vertragsbruch zu verleiten, d.h. gezielt und bewusst auf deren Vertragsbruch hinzuwirken. Ein solches aktives Hinwirken liege nicht in der Zusage, eine Avad-Meldung über die Tätigkeit für den Wettbewerber hinauszuzögern, wenn die genaueren Umstände der Zusage nicht dargelegt seien und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Initiative hierzu vom Wettbewerber ausgegangen sei. Gehe der Vertreter eigenverantwortlich auf diesen zu, um eine Vermittlungstätigkeit für ihn aufzunehmen und könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Wettbewerber mit seiner Zusage, zunächst von der Avad-Meldung abzusehen, lediglich einer Bitte des Vertreters nachgekommen sei, gehe das Verhalten des Wettbewerbers nicht über ein „Bestärken“ des schon gefassten Entschlusses zum Vertragsbruch hinaus.

Eine gewisse Förderung des Vertragsbruchs durch die Bereitschaft, dem Beschäftigungswunsch des Vertragsbrüchigen nachzukommen, begründe noch keine Unlauterkeit. Auch das bloße Ausnutzen eines frem-

den Vertragsbruchs, ohne den vertraglich Gebundenen zu dem Vertragsbruch zu verleiten, sei ohne Hinzutreten besonderer Umstände grundsätzlich nicht unlauter. Die bloße Kenntnis des Abwerbenden von der vertragswidrigen Konkurrenzaktivität reiche nicht aus.

Der Verstoß gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot entfalte Wirkungen lediglich im Vertretervertragsverhältnis, nicht gegenüber dem Konkurrenten, für den der Vertreter vertragswidrig tätig werde. Der Unternehmer werde ausreichend dadurch geschützt, dass er den Vertragsbrüchigen auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch nehmen könne. Die Schwelle zur unlauteren Behinderung werde erst überschritten, wenn das betreffende Verhalten bei objektiver Würdigung der Umstände in erster Linie auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers und nicht auf die Förderung des eigenen Wettbewerbs gerichtet sei. Entsprechendes gelte, wenn die Behinderung derart sei, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen könne.

Meldepflicht nicht zur Verhinderung der Abwerbung von Mitarbeitern

Dass ein Wettbewerber die Avad-Meldung eines anderweitig gebundenen Vertreters verzögere, mache die Ausnutzung des Vertragsbruchs nicht unlauter. Dies gelte erst recht, wenn der Unternehmer das wettbewerbswidrige Verhalten gerade nicht in der unterlassenen Avad-Meldung sehe, sondern darin, dass verabredet werde, die Avad-Meldung noch nicht abzusetzen, weil der Vertreter dadurch vor einer Aufdeckung seines Vertragsbruchs gesichert werde.

Eine lauterkeitsrechtliche Verpflichtung zur Avad-Meldung eines geschlossenen Vertreterverhältnisses bestehe nicht. Die Avad-Meldepflicht diene nicht dazu, ein unlauteres Ausspannen von Mitarbeitern zu verhindern, sondern dazu, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Personen überprüfen zu können, die eine Tätigkeit als Vermittler in Aussicht nähmen. Die Zusage, die Avad-Meldung zu unterlassen, um die Entdeckung des Vertragsbruchs nicht offenkundig werden zu lassen, begründe ebenfalls keine Unlauterkeit. Sie gehe nicht über eine gewisse

Förderung des Beschäftigungswunsches des Vertragsbrüchigen hinaus.

Besondere Umstände, die die Zusage eines Wettbewerbers, während der noch bestehenden anderweitigen Exklusivbindung des Vertreters eine Avad-Meldung zu unterlassen, lägen auch nicht darin, dass die Gefahr bestehe, der Vertreter werde während der Zeit der Doppelbeschäftigung Ressourcen seines bisherigen Prinzipals wie Kundenstamm, Intranet, etc. treuwidrig für den Wettbewerber verwenden. Denn das bewusste Ausnutzen des Vertragsbruchs sei für sich genommen nicht unlauter, obwohl stets eine gewisse Gefahr bestehe, dass Ressourcen des alten Unternehmers für den abwerbenden Wettbewerber genutzt würden. Gerade bei auf Provisionsbasis arbeitenden Vertretern werde man die Gefahr nicht ausschließen können, dass der alte Kundenstamm für die neue Beschäftigung verwertet werde. Eine regelmäßig bestehende Gefahr könne jedoch keinen besonderen Unlauterkeitsumstand begründen.

Die Erwägungen überzeugen nicht. Es liegt bereits fern anzunehmen, der Vertreter habe darum gebeten, die Avad-Meldung hinauszuzögern. Die Avad-Richtlinien sind meldenden Unternehmen vorbehalten. Übrige Teilnehmer kennen nur das Informationsblatt zum Avad-Auskunftsverkehr. Bloßen Teilnehmern ist deshalb im Allgemeinen unbekannt, dass eine Avad-Meldung unverzüglich nach Abschluss der Verhandlungen über eine Zusammenarbeit zu erfolgen hat. Überdies soll die aufgeschobene Avad-Mitteilung verhindern, dass die unzulässige Doppeltätigkeit nach Ziff. 3.5 der Avad-Richtlinien geprüft und die betroffenen Unternehmen unterrichtet werden. Es wird daher nicht nur ein Vertragsbruch abgesichert. Es ist auch der Sinn der verletzten Meldepflicht, die Doppeltätigkeit zu vermeiden. Deshalb fördert die Zusage gezielt die Bereitschaft des Vertreters, Geschäft vertragsbrüchig beim Wettbewerber einzureichen. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 Ur. v. 11. 7. 2013 – 6 U 87/12 – VertR-LS.